

L1.4/L67007/03-08_02/2017-0023

**Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Erfordernis der Durchführung einer UVP
im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens der
DOW**

Gliederung

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen:	3
2. Rechtliche Grundlagen:	3
3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG	3
3.1 Merkmale des Vorhabens:.....	3
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	3
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	4
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	4
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	4
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	4
3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	4
3.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall- Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	4
3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	4
3.2 Standort des Vorhabens:.....	5
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):	6
3.2.2 Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):.....	7

3.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):.....	8
3.2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG.....	8
3.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst.....	8
3.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst.....	8
3.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG.....	8
3.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.....	8
3.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG.....	8
3.2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG.....	8
3.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG.....	8
3.2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	8
3.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG.....	8
3.2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.....	8
3.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	9
3.3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:.....	9
3.3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:.....	10
3.3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:.....	11
3.3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:.....	11
3.3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:.....	11
3.3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:.....	11
3.3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:.....	11
4.	Ergebnis der Vorprüfung:.....	11

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen:

Die DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrsensen, Herbert-Henry-Dow-Weg 1, 21698 Ohrsensen, beantragt beim LBEG (Antrag eingegangen am 02.11.2017) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die Wasserversorgung des Aussolungsbergwerkes. Im ersten Schritt ist durch eine UVP-Vorprüfung zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung sind in den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis integriert:

- Anlage „Gutachterliche Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG“ (Geries Ingenieure GmbH)
- Anlage „Erläuterungsbericht“ (Ing.-Gesellschaft Dr. Schmidt mbH)
- Anlage „Hydrogeologisches Gutachten“ (Ing.-Gesellschaft Dr. Schmidt mbH)
- Anlage „Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten“ (Geries Ingenieure GmbH)
- Anlage „Ergänzende hydrogeologische Stellungnahme“ (Ing.-Gesellschaft Dr. Schmidt mbH)
- Anlage „Ergänzung UV-VP“ (Geries Ingenieure GmbH)

Die Entnahme des Grundwassers soll aus 6 bereits bestehenden Brunnen erfolgen (Brunnen 1, 2, 3, 4, 7 und 8).

2. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 (1) UVPG durchzuführen.

Die von der DOW beantragte Wassermenge beträgt **1.025.600 m³/a**.

3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

3.1 Merkmale des Vorhabens:

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

- Fortsetzung der Grundwasserentnahme für den Solbetrieb des Aussolungsbergwerkes Ohrsensen
- bisherige erlaubte Fördermenge: 1,80 Mio. m³ pro Jahr
- jetzt beantragte Fördermenge: 1,0256 Mio. m³ pro Jahr
- Die Grundwasserentnahme soll über 6 bereits bestehende Brunnen erfolgen, die entlang einer ca. 6 km langen Fassungsreihe zwischen Bargstedt und Kutenholz angeordnet sind.
- Bauliche Maßnahmen an den Förderbrunnen sind nicht vorgesehen.
- räumliche Dimension der Veränderung des Grundwasserspiegels durch das Vorhaben:

Die 0,2 m-Isolinie der Grundwasserabsenkung der geplanten Grundwasserentnahme (1,0256 Mio. m³/a) gegenüber dem Nullzustand (keine Grundwasserförderung am Standort der Brunnen BR-1 bis BR-4, BR-7 und BR-8) reicht im Westen bis auf Höhe von Mulsum. Im Süden umschließt der Absenkungsbereich Teile von Groß Aspe. Im Osten endet er im östlichen Teil der Ortslage Frankenmoor. Nach Norden reicht er etwa bis auf Höhe der Linie Mulsum - Wedel.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

- Überlagerung mit potenziellem Absenkungsbereich des Wasserwerks Dollern (Trinkwasserverband Stader Land)
- Feldberegnungsbrunnen für die Landwirtschaft
- weitere betriebliche Grundwasserentnahmen

In der Stellungnahme des Gutachters heißt es dazu:

„Aufgrund der geringen prognostizierten Absenkungsbeträge (ca. 2-4 dm) sind nennenswerte Leistungsminderungen nicht zu erwarten. Eine Beweissicherung erfolgt über die Messung des Grundwasserstandes an ausgewählten Messstellen.“

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Wasser: Das Unternehmen fördert aus den 6 o. g. Brunnen Grundwasser für den Betrieb des Aussolungsbergwerkes. Dadurch bedingt findet eine Absenkung des Grundwassers im unter 3.1.1 genannten Bereich (s. Anlage Erläuterungsbericht) statt.
- Eine relevante direkte Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben findet nicht statt.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- Durch die Grundwasserentnahme fallen keine Abfälle an.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

- Es sind keine bau- oder anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten
- Betriebsbedingt wird es zu Absenkungen des Grundwasserstandes kommen, zu Emissionen wird es dadurch nicht kommen.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

- Es kommen keine besonderen Stoffe zum Einsatz.

3.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Es ist kein erhöhtes Risiko durch die Grundwasserentnahme gegeben.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

3.2 Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

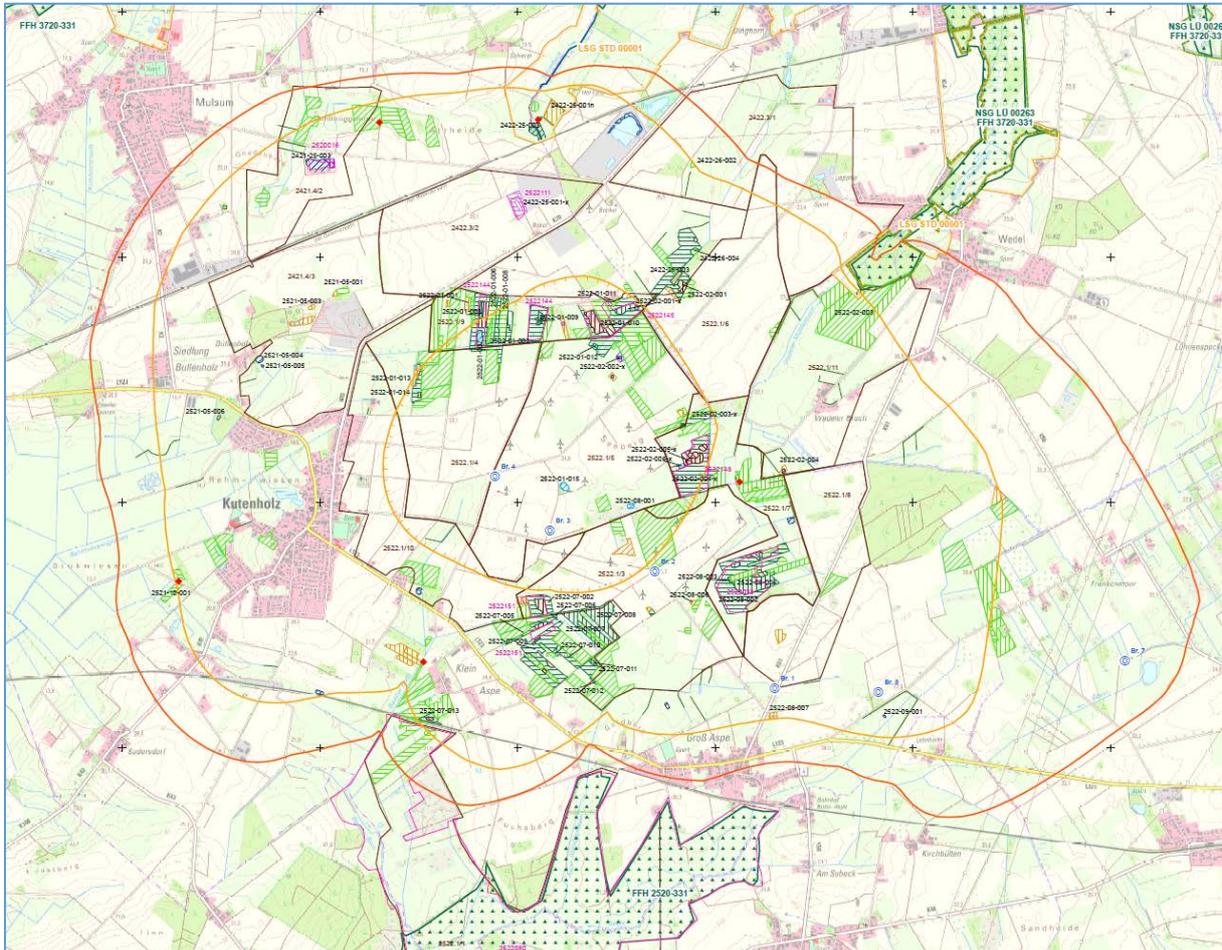


Abbildung aus Antragsunterlagen der DOW, äußere rote Linie markiert die Grenze des potenziellen Absenkungsbereiches

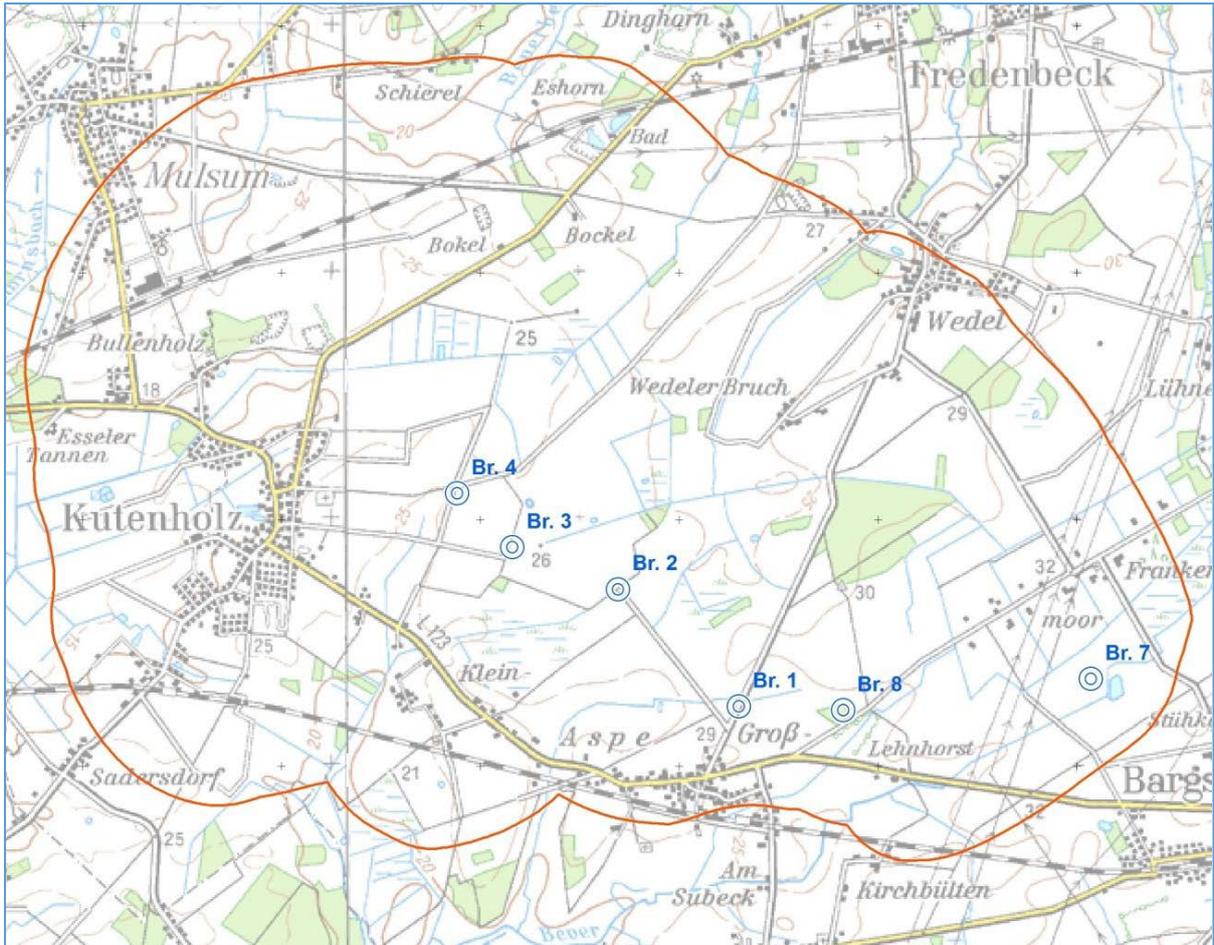


Abbildung aus den Antragsunterlagen (Bodenkundliches Gutachten): Lage der Brunnen

Der Absenkungsbereich der Brunnen 1 bis 4, 7 und 8 des Aussulungsbergwerks Ohrensen erstreckt sich zwischen Mulsum im Nordwesten, Groß Aspe im Süden und Wedel im Nordosten. Im Umfeld der Förderbrunnen überwiegt eine landwirtschaftliche Flächennutzung.

Innerhalb des potenziellen Grundwasserabsenkungsgebietes der Brunnen befindet sich eine Vielzahl von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen.

Nach den vorliegenden hydrogeologischen und bodenkundlichen Fachgutachten sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Es wird von den Gutachtern zu Sicherheit eine Beweissicherung in Teilbereichen (westlich von Kutenholz, Dehlbrüggsmoor, Wedeler Bruch, Oberlauf Beverbeck, Oberlauf Baaster Bach, sowie an den Fließgewässern Bever, Beverbeck, Wedeler Mühlenbach und Otter) empfohlen.

3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Der mögliche Einflussbereich durch die Grundwasserentnahme liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Kutenholz, Fredenbeck und Bargstedt im Landkreis Stade. (Nibis/Cardo-Zugriff 21.12.2017).

Aufgrund seiner Größe bestehen verschiedene Nutzungen in diesem Gebiet:

Den größten Anteil nimmt die landwirtschaftliche Nutzung ein (Feldberegnungsbrunnen: Leistungsminderung der Beregnungsbrunnen ist laut Erläuterungsbericht nicht zu erwarten). Negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum land- und forstwirtschaftlicher Kulturen sind bislang nicht eingetreten (Erläuterungsbericht).

3.2.2 Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

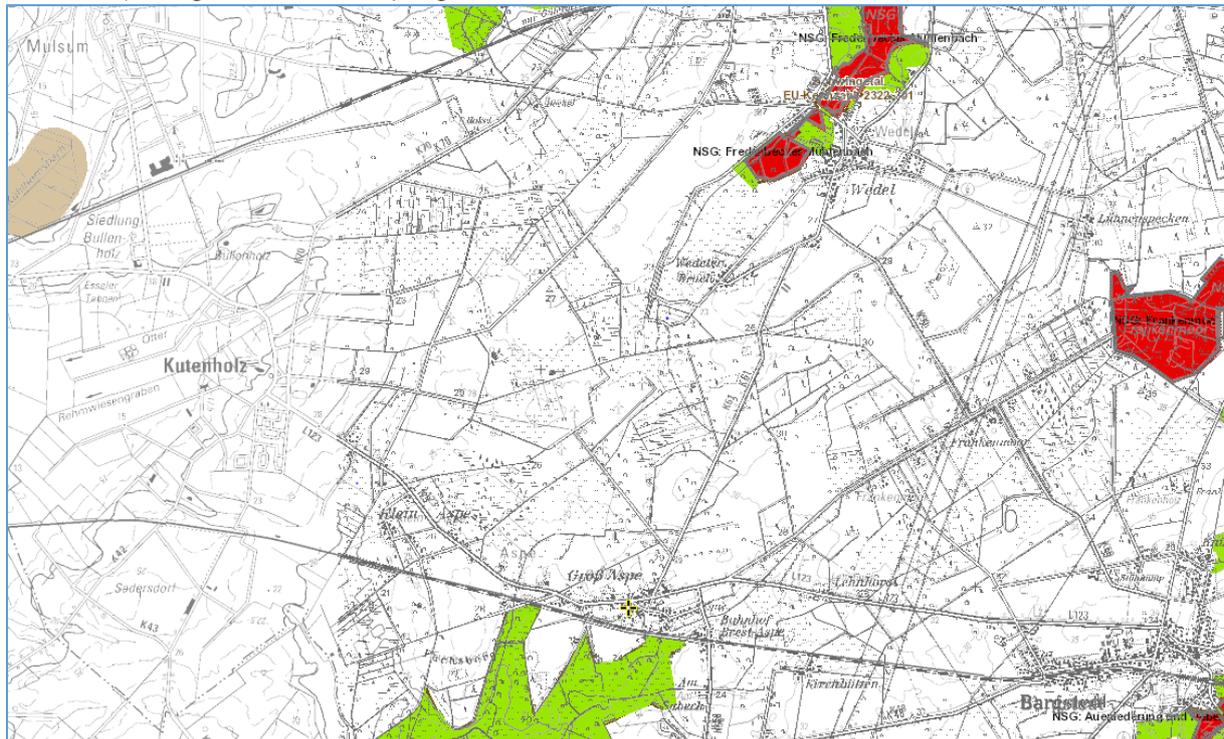
Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen, das Unternehmen entnimmt schon seit den siebziger Jahren in diesem Gebiet Grundwasser zur Aussolung. Die Förderbrunnen bestehen bereits. Es sind keine Eingriffe in die Landschaft durch das Vorhaben erforderlich und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine erhebliche Beeinflussung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung ist durch die bisherige Grundwasserentnahme nicht eingetreten und auch zukünftig nicht zu erwarten.

Durch die Gutachter werden zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen empfohlen.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

3.2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	FFH-Gebiet Schwingetal (2322-301)
3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	NSG LÜ 263 Fredenbecker Mühlenbach
3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht betroffen
3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	LSG STD 001 Schwinge und Nebentäler Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele zu erwarten.
3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht betroffen
3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht betroffen
3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- diverse (s. Tabelle 4 in der gutachterlichen Stellungnahme) → Eine Bewertung wurde im bodenkundlichen Beweissicherungsgutachten vorgenommen.
3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	nicht betroffen
3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	nicht betroffen
3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht bekannt

Nibis/Cardo, Zugriff am 21.12.2017, grün: LSG, rot: NSG (überlagern sich teilweise mit FFH-Gebieten), beige: Moorschchutzprogramm



3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:
Die hydrogeologische Bewertung (s. hydrogeol. Gutachten Anlage Teil B) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserabsenkung keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Hierbei wird unter anderem Bezug genommen auf die bereits seit Jahren durchgeführte Entnahme von Grundwasser. Bisher haben sich keine negativen Auswirkungen gezeigt.
Bei der Vielzahl der Tierarten sind Auswirkungen nicht zu erwarten, da eine Änderung der Vegetations- und Biotopstruktur durch die Grundwasserentnahme nicht zu besorgen ist.
Auswirkungen auf Amphibien und Fische sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Kleingewässer nach den bodenkundlichen und hydrogeologischen Befunden nicht durch die Förderung beeinflusst werden und die Abflussreduktion in den Fließgewässern nach dem hydrogeologischen Gutachten noch im normalen Schwankungsbereich liegen.

Die im Einflussbereich vorhandenen Tiere und Pflanzen werden durch die Grundwasserentnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

- Fläche, Boden:
Der größte Flächenanteil wird landwirtschaftlich genutzt. Die Bewertung der Gutachter sieht keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Grundwasserentnahme.

- Wasser:

Grundwasser:

Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit als Folge der Grundwasserentnahme ist laut Erläuterungsbericht nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer:

Die Beeinflussung der Wasserführung durch Abflussminderung an den 6 relevanten Fließgewässern - Beverbeck und Wedeler Mühlenbach, die in den Vorfluter Schwinge münden, sowie die Bever mit ihren zuströmenden Bachläufen Asper Abzugsgraben, Baaster Bach und die Otter mit dem Rehmwiesengraben - wird laut Erläuterungsbericht und ergänzender Stellungnahme der Ing.-Gesellschaft Dr. Schmidt mbH als gering bis nicht messbar eingestuft. Die Aue als Vorfluter ist bei der natürlichen oberirdischen Entwässerung nur von geringer Bedeutung. Die Bewertung durch Gerles Ingenieure GmbH kommt zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Fließgewässer durch die Abflussminderung nicht zu erwarten ist.

Mit Blick auf die EG-WRRL wird davon ausgegangen, dass keine Wechsel der Zustandsklassen erfolgen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass an vielen Stellen die Möglichkeit besteht, Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

- Luft/Klima: keine Beeinflussung
- Landschaft: keine Beeinflussung
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
Durch die geplante Entnahme sind negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur unwahrscheinlich.
Unter diesem Punkt sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Flächen nochmals zu betrachten. Laut der gutachterlichen Stellungnahme zur UV-VP sind bisher eine Ertragsbeeinträchtigungen eingetreten und zukünftig auch nicht zu erwarten.
- sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:
Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern auftreten, ist davon auszugehen, dass Wechselwirkungen ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind.

3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- Nicht gegeben

3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

- Gering, da der erheblichen Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die gesammelte Erfahrung durch die bereits seit den siebziger Jahren durchgeführte Grundwasserentnahme zeigte keine erhebliche Beeinträchtigung.

3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

- Gering

3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

- Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

- Im Einflussbereich des Vorhabens bestehen noch weitere Nutzungen durch Entnahme des Grundwassers (Überlagerung mit potenziellem Absenkungsbereich des Wasserwerks Dollern, Feldberegnungsbrunnen für die Landwirtschaft, weitere betriebliche Grundwasserentnahmen).

3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Die im Zuge der hydrogeologischen Beweissicherung empfohlene regelmäßige Messung des Wasserstandes an Brunnen und Grundwassermessstellen sollte fortgeführt werden. Zudem werden weitere Beweissicherungsmaßnahmen für naturschutzfachlich sensible Bereichen empfohlen.

4. Ergebnis der Vorprüfung:

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserentnahme um die Fortführung der Grundwasserentnahme für das Aussolungsbergwerk Ohrensen.

Folgende Schutzgüter könnten durch die Grundwasserentnahme beeinflusst werden:

Boden und Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, sowie Landschaft.

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen, das Unternehmen entnimmt schon seit den siebziger Jahren in diesem Gebiet Grundwasser zur Aussolung. Die Förderbrunnen bestehen bereits. Es sind keine Eingriffe in die Landschaft durch das Vorhaben erforderlich und keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Bauliche Maßnahmen an den Förderbrunnen sind nicht geplant. Emissionen oder Anfall von Abfall sind auszuschließen.

Auswirkungen der bisherigen Grundwasserförderung auf das Pflanzenwachstum land- und forstwirtschaftlicher Kulturen sind bisher nicht eingetreten und laut Bewertung des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens auch weiterhin nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gebäude oder bautechnische Infrastruktur sind unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Die Grundwasserentnahme für das Aussolungsbergwerk ist im Zusammenhang mit den anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Einflussbereich des Vorhabens zu betrachten. Die vorliegenden Gutachten beziehen die kumulierende Wirkung der anderen Grundwasserentnahmen mit ein, eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt wird aber auch unter Berücksichtigung dieser nicht festgestellt.

Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit infolge der erhöhten Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten.

Die Beeinflussung von Oberflächengewässern durch Veränderung der Abflussverhältnisse wird durch die Gutachter als nicht erheblich eingestuft.

Die Stillgewässer im Einflussbereich des Vorhabens werden durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Erläuterungsberichtes, des hydrogeologischen Gutachtens, des Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens und der gutachterlichen Stellungnahmen sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 (1) UVPG nicht zu erwarten.

Auch aufgrund der Erfahrung durch die bisherigen Grundwasserentnahme, die zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen geführt hat, ist davon auszugehen, dass auch durch die beantragte zukünftige Grundwasserentnahme, die sogar eine reduzierte Menge zur vorherigen darstellt, keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 14.08.2018

LBEG